

S a t z u n g
über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen
Straßen, Wegen, Plätzen und der Fußgängerzone
im Markt Murnau a. Staffelsee
(Sondernutzungs-Gebührensatzung)

Der Markt Murnau a. Staffelsee erlässt aufgrund von Artikel 22 a des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) vom 11.07.1958, in der Fassung vom 05.10.1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2003 und von § 8 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 20.02.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.2005, und von Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung vom 22.08.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001, folgende

S a t z u n g
über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen
Straßen, Wegen, Plätzen und der Fußgängerzone
im Markt Murnau a. Staffelsee
(Sondernutzungs-Gebührensatzung)

§ 1
Gebührenpflicht

- (1) Für die erlaubte und unerlaubte Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch hinaus erhebt der Markt Murnau a. Staffelsee besondere Benutzungsgebühren (Sondernutzungs-Gebühren).
- (2) Für die Erteilung einer Erlaubnis kann eine angemessene Bescheidgebühr nach dem Bayer. Kostengesetz erhoben werden.

§ 2
Gebührenfestsetzung

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Soweit Rahmensätze festgesetzt sind, ist die Gebühr im Einzelfall zu bemessen nach
 - a) Art und Maß der Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie
 - b) dem wirtschaftlichen Interesse des Erlaubnisnehmers.
- (3) Bei Jahresgebühren werden für jedes angefangene Kalenderjahr anteilige Gebührenbeträge erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit einem Zwölftel des Jahresbetrages errechnet. Bei den Monats- und Tagesgebühren werden Bruchteile der Zeiteinheiten je Monat oder Tag auf die entsprechende Zeiteinheit aufgerundet.
- (4) Anstelle der nach dem Gebührenverzeichnis zu entrichtenden Gebühr kann eine Pauschalgebühr unter Berücksichtigung von Ausmaß und Dauer der Sondernutzung festgesetzt werden.
- (5) Für die Positionen 2, 17, 19, 21 und 22 des Gebührenverzeichnisses wird die Erlaubnis für drei Kalenderjahre erteilt.
- (6) Ergeben sich bei der Berechnung von Flächenmaßen Bruchteile, so ist bis 0,50 m² ab- und ab 0,51 m² auf volle m² aufzurunden.

§ 3 Vergleichbare Gebühren

Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis vermerkt sind, werden unter Anwendung der in § 2 Abs. 2 festgelegten Grundsätze Sondernutzungsgebühren erhoben, die möglichst nach den im Gebührenverzeichnis bewerteten, vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen sind.

§ 4 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist,

- a) wem die Erlaubnis erteilt ist,
- b) dessen Rechtsnachfolger,
- c) wer die Sondernutzung unerlaubt ausübt.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt, von dem an die Erlaubnis erteilt wird oder von dem an eine Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Erlaubnis. Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt ist.

§ 6 Fälligkeit und Entrichtungszeitpunkt

- (1) Die Gebühren werden regelmäßig 2 Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Bei wiederkehrenden Jahresgebühren wird der anteilige Gebührenbetrag für das laufende Kalenderjahr 2 Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Fälligkeitszeitpunkt ist zugleich der Entrichtungszeitpunkt.

§ 7 Gebührevorschuss

Lässt sich der Zeitraum einer Sondernutzung bei der Erlaubnisbeantragung noch nicht genau bestimmen und daher die Sondernutzungsgebühr zunächst nicht abschließend berechnen, so kann die Gemeinde vom Gebührenpflichtigen vorweg einen Gebührevorschuss in angemessener Höhe fordern. Der Vorschuss wird auf die endgültige Gebührensschuld angerechnet; § 6 bleibt unberührt.

§ 8 Gebührenbefreiung

Gebühren werden nicht erhoben

- a) wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse ausgeübt wird,
- b) für erlaubnisfreie Sondernutzungen nach § 5 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsgrund,
- c) wenn infolge von Veränderungen an der Straße eine Nutzung, die bisher auf einem Privatgrundstück ausgeübt wurde, zur Sondernutzung wird.

§ 9 Gebührenerstattung

- (1) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Gebühren entrichtet wurden, so wird die Gebühr auf Antrag anteilig zurückerstattet. Bei einem angefangenen Monat wird die Gebühr für den ganzen Monat berechnet.
- (2) Eine Erstattung entfällt, wenn der zurückzuzahlende Betrag unter 5,00 € liegt.
- (3) Der Antrag auf Erstattung muss innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

§ 10 Unerlaubte Sondernutzungen

- (1) Durch die Entrichtung von Gebühren für unerlaubte Sondernutzungen entsteht kein Anspruch auf Erlaubnis.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren für unerlaubte Sondernutzungen wird durch ein Bußgeldverfahren, das in derselben Sache durchgeführt wird, nicht berührt.

§ 11 Ausnahmen

Diese Satzung gilt nicht

- a) für den örtlichen Marktverkehr im Sinne der Gewerbeordnung (siehe Marktordnung),
- b) für öffentliche Veranstaltungen, die der Markt mittelbar oder unmittelbar veranstaltet.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.11.2008 außer Kraft.

Murnau a. Staffelsee, den 13.12.2013
Markt Murnau a. Staffelsee

Dr. Michael Rapp
1. Bürgermeister

Anlage zur Sondernutzungs-Gebührensatzung vom 12.12.2013

G e b ü h r e n v e r z e i c h n i s

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	Gebührenmaßstab	Gebühr
1	Absperren einer Straße (ganzseitig) Sperrung einer Fahrbahn (halbseitig) teilweise Sperrung einer Fahr- bahn (geringe Einengung) Sperrung eines Gehweges	je Tag	7,50 € 5,00 € 2,50 € 2,50 €
2	Auslagen und Schaukästen, die mehr als 15 cm in den öffentli- chen Verkehrsraum hinein- ragen	je m ² Ansichtsfläche und je Jahr	7,50 €
3	Baubuden, Baugerüste, Bau- zäune, Arbeitswagen, Bau- maschinen, Baugeräte und dgl. sowie Aufgrabungen zur Her- stellung von Hausanschlüssen an Versorgungsleitungen	die ersten beiden Wochen gebührenfrei, ab der 3. Woche je m ² Verkehrsfläche je Woche Belegung von Park- schein-/Parkuhren- plätzen	0,25 € 50 % der Park- gebühren
4	Befahren der Fußgängerzone außerhalb der Lieferzeiten	Ausnahmegenehmi- gung nach der StVO	32,00 €
5	Befahren einer mit Gewichts- oder sonstigen Beschränkung versehene Straße mit ent- sprechenden Fahrzeugen vor- behaltlich privatrechtlicher Vereinbarungen	je Tag Mindestgebühr	7,50 € 12,50 €
6	Christbaumverkauf	je lfd. m Verkaufsfront je Tag Mindestgebühr je Tag	5,00 € 12,50 €
7	Fahrradständer		gebührenfrei
8	Informationsstände kommerzieller Art	je m ² Fläche je Tag Mindestgebühr	5,00 € 12,50 €

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	Gebührenmaßstab	Gebühr
10	Masten und Pfosten (Reklame- fahnenmasten und dgl.) au- ßerhalb der Zone 1	je Stück jährlich	12,50 €
11	Schilder aller Art an der Stätte der Leistung sowie Hinweis- schilder auf Gottesdienste, auf Unfall- und Kfz-Hilfsdienste und Sammelschilder sonstige Hinweisschilder aus besonderem Anlass, zeitlich befristet	je Schild und Monat Mindestgebühr	gebührenfrei 1,50 € 7,50 €
12	Veranstaltungen auf dem Fest- platz und in der Fußgänger- zone	nach wirtschaftlichem Interesse	100 € bis 50.000 €
13	Tische und Stühle von Gaststätten, Cafes, Eisdielen und dgl. Die Monate November, Dezember, Januar und Feb- ruar bleiben ohne Berech- nung.	je m ² Verkehrsfläche monatlich - Fußgängerzone Kernbereich - Fußgängerzone Randbereich - übriger Ober- und Untermarkt	4,50 € 3,50 € 2,50 €
14	Verkaufs- und Ausstellungsfahrzeuge	je Fahrzeug je Tag	12,50 €
15	Verkaufshütte (Gastronomie)	je Tag	50,00 €
16	Verkaufsstand, Verkaufshütte (sonstige)	je Tag	30,00 €
17	Verkaufsstände und Geräte zur Selbstbedienung (auch Zeitungs- und Prospektstän- der)	je m ² Verkaufsfläche jährlich pauschal	30,00 €
18	Vitrinen	je m ² Verkehrsfläche je Jahr	12,50 €
19	Warenauslagen in räumlicher Verbindung mit einem stehen- den Gewerbe	je m ² Verkehrsfläche jährlich pauschal	30,00 €

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	Gebührenmaßstab	Gebühr
20	Werbeveranstaltungen in räumlicher Verbindung mit einem stehenden Gewerbe in Fußgängerbereichen	je m ² Verkehrsfläche und je Tag Mindestgebühr je Tag	1,50 € 12,50 €
21	Kleiderständer, etc.	je m ² Fläche jährlich pauschal	30,00 €
22	Hinweisschild für Beschilderung 2. Reihe	Erstellungskosten einmalig jährlich pauschal	120,00 € 86,00 €